



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 A 5/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Alfred Hermann,
Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

Kläger,

g e g e n

den Norddeutscher Rundfunk Justitiariat,
Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg, [REDACTED]

Beklagter,

Streitgegenstand: Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2015 durch die Richterin Martwich als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass zwischen ihm und dem Beklagten kein Rechtsverhältnis besteht, aus dem der Beklagte ihn für die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (im folgenden RBStV) vorgesehenen Zwecke noch aus einem anderen Grund in Anspruch nehmen kann.

Der in Manhagen lebende Kläger hat am 07. Januar 2013 Klage erhoben.

Mit dieser Klage wendet er sich gegen die Bestimmungen des RBStV.

Im Einzelnen:

Er trägt vor, die Klage sei als Feststellungsklage zulässig. Da die Fälligkeit des Rundfunkbeitrages und die Feststellung der diesbezüglichen Schuld sich bereits aus dem Gesetz ergäben, mithin ein Verwaltungsakt obsolet sei, sei der Kläger anderenfalls gezwungen, auf einen mit einer Mahngebühr bewehrten Mahnbescheid zu warten. Ein solches sanktioniertes rechtswidriges Verhalten könne von dem Kläger nicht erwartet werden.

Die Regelungen des RBStV seien nicht geeignet, ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites zu begründen. Der Rundfunkbeitrag in der Ausgestaltung, die er durch den RBStV gefunden habe, sei rechts- und verfassungswidrig.

Der Rundfunkbeitrag sei nicht als Vorzugslast zu sehen, da durch ihn kein individualisierungsfähiger Sondervorteil abgedeckt werde. Sein gesetzlich definierter Zweck liege vielmehr in der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der sich an die Allgemeinheit wende, weshalb seine Finanzierung eine Gemeinlast sei.

schon unklar, wie der Rundfunk funktionsgerecht finanziert werden könne. Aufgrund der Programmautonomie sei er gerade einer rechtsstaatlichen Kontrolle entzogen. Fraglich sei zudem, ob die Abgabenfinanzierung politischer, gesellschaftlicher und kultureller Berichterstattung sowie die Finanzierung von Sport und Unterhaltung funktionsgerecht im Sinne des RStV sei. Fraglich sei auch, ob das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Gänze tatsächlich Kommunikationsinteressen abbilde. Beispielsweise seien Musikantenstadl und Telenovelas sowie Kochsendungen etc. genannt. Dies entpuppe sich als umfassende mediale Grundversorgung, was nicht dem Auftrag aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entspreche. Fraglich sei zudem die Qualität des Angebots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Aus Art. 5 GG ließe sich keine Garantie der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herleiten.

Die Anknüpfungspunkte Wohnung und Betriebsstätte stünden in keinem Zusammenhang mit der funktionsgerechten Finanzierung des Rundfunks.

Die ebenfalls mit dem Begriff Medienkonvergenz beschriebene Zunahme mobiler Empfangsgeräte mache eine Zuordnung des vermeintlichen Vorteils der Möglichkeit der Rundfunknutzung zu einem statischen Empfangsort wie der Wohnung oder der Betriebsstätte abwegig. Diese wohnungsbezogene Abgabe falle zudem in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Eine durch den RStV unterstellte Nutzungsmöglichkeit und der damit unterstellte Sondervorteil seien ohne Rundfunkempfangsgeräte nicht gegeben. Es stehe dem Gesetzgeber auch nicht zu, eine Vermutung darüber zu treffen, dass innerhalb von Wohnungen kommunikative Strukturen, welcher Art auch immer, bestünden. Dies betreffe den innersten Kern des grundgesetzlich geschützten Bereichs der privaten Lebensführung. Derartige Typisierungen schafften lediglich primitive Vorstellungen konstruierter Wirklichkeiten.

Ohne Rundfunkteilnehmer gebe es auch keinen abgeltungsbedürftigen Vorteil.

Die aufgrund der Typisierung entstehenden Härten ließen sich auch nicht nur unter Schwierigkeiten vermeiden.

Die darin liegende Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG sei ebenso wie das gesamte System des an das Innehaben einer Wohnung anknüpfenden Rundfunkbeitrages überflüssig, da dank digitaler Abrechnungsverfahren für neuartige Rundfunkempfangsgeräte auf typisie-

rende Nutzungsvermutungen zugunsten faktischer Nutzungsabrechnungen werden könne. Dies sei technisch problemlos z. B. durch online-Anmeldeverfahren Rundfunknutzung möglich.

Der Rundfunkbeitrag verletze auch die Rechte des Klägers aus Art. 1 GG, Art. 4 GG sowie Art. 6 GG und den damit einhergehenden bewussten Verzicht auf Empfang von Rundfunk etwa aus religiösen oder pädagogischen Gründen. Selbst bei einer Quote von gut 96 % von Haushalten, die über Rundfunkempfangsgeräte verfügten, blieben noch 1,38 Mio. Haushalte, die durch unnötige Typisierung in ihren Grundrechten tangiert seien.

Die zur Begründung der Reformierung der Rundfunkabgabe herangezogenen angeblichen Vollzugsdefizite der früheren Gebührenerhebung gebe es tatsächlich nicht.

Durch den im RBStV vorgesehenen Datenabgleich mit den Meldeämtern entstehe ein Melderegister, für das den Ländern die Kompetenz fehle.

Die Regelungskompetenz sei außerdem dem Bund zugewiesen, da die Abgabe wegen der theoretischen Möglichkeiten mit Telekommunikationsgeräten (z. B. Handys) Rundfunk zu empfangen, den Rundfunkbeitrag zu einer Telekommunikationsabgabe mache.

Der Vorteil der Möglichkeit des Empfangs von öffentlich-rechtlichem Rundfunk könne nicht ohne weiteres in den Zusammenhang mit Nutzung und Funktion von Internet-PCs gesetzt werden. Diese dienten in den allermeisten Fällen nicht einmal als Nebenzweck der Rundfunknutzung.

Da der Rundfunkbeitrag nicht als Gegenleistung für eine besondere Leistung erhoben werde, sei er eine Steuer. Er werde vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erhoben. Außersteuerliche Abgaben hingegen würden von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts erhoben. Er werde zu Erzielung von Einnahmen erhoben. Er werde, da er an die Inhaberschaft einer Wohnung angeknüpft werde, mit Ausnahme von Obdachlosen von allen volljährigen Bewohnern Deutschlands erhoben. Wenn die einzige Möglichkeit, dem Beitrag zu entfliehen, sei, obdachlos zu werden, könne die Abgabe nicht mehr als bedingt bezeichnet werden. Eine etwaige aus dem Grundgesetz herzuleitende Rundfunkfinanzierungsgarantie sei eine für alle im Geltungsbereich des Grundgesetzes agierenden Personen bestehende Pflicht, damit eine Gemeinplicht.

Gründe für die Einordnung als Steuer oder Beitrag nicht auf die zweckgebundene Verwendung der Abgabe an. Zwecksteuern, beispielsweise Ökosteuern, würden auch für die Finanzierung der Renten verwendet.

Der RStV verletze den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, indem er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne sachlichen Grund gegenüber den Printmedien durch Finanzierung besserstelle obwohl die Pressfreiheit ebenso grundgesetzlichen Schutz genieße.

Die Neuregelungen im RStV seien zudem eine Beihilfe, die auf europäischer Ebene zu prüfen und zu genehmigen wäre.

Der Rundfunkbeitrag verfehle auch seinen Abgabenzweck, da er nicht nur für die inhaltliche Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung gestellt würde, sondern vielmehr auch - nach Medienkonvergenz- die Programmverteilungskosten teilweise auf den Bürger abgewälzt würden (Internetverbindungskosten).

Der Rundfunkbeitrag führe zu einer Ungleichbehandlung von Empfangsgeräten. Besitzer von Radio- und Fernsehgeräten hätten im Gegensatz zu Besitzern von Geräten, welche Rundfunk über das Internet empfangen, keine zusätzlichen Kosten (Internetkosten). Der Internetvertrag stelle eine sachliche und rechtliche Zugangsbeschränkung dar, welche die Grundversorgung unmöglich machen könne.

Verfahren, welche die Rundfunknutzung als (widerlegbare) Vermutung ausgestalteten, verfehlten Sinn und Zweck der negativen Informationsfreiheit. Die Informationsfreiheit werde insofern in einen Informationsauftrag durch den Rundfunk verkehrt.

Die alte geräteabhängige Rundfunkgebühr stelle gegenüber dem neuen Rundfunkbeitrag das rechtlich mildere Mittel dar. Der damals mögliche Einblick in die Lebensweise einer Person durch Bekanntgabe der Zahl der von ihr vorgehaltenen Empfangsgeräte habe keine tieferen Einblicke in die Lebensweise einer Person genommen als die nunmehr zu treffende Feststellung ihrer Art zu wohnen (Zweitwohnung, Feriendomizil etc.), die zur Voraussetzung für eine Abgabepflicht gemacht werde.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleiste die Freiheit der Berichterstattung des Rundfunks im Allgemeinen und nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Besonderen.

Unklar ist, welchen Vorteil Inhaber von Betriebsstätten vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben sollten, insbesondere welche unternehmerisch relevanten Informationen den Rundfunk vermittelt würden.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führe schließlich dazu, dass dem Bürger das Recht auf eine Meinungsbildung nach eigenen Vorstellungen verweigert würde und er vielmehr zur Finanzierung von Ansichten herangezogen würde, welche er gegebenenfalls ablehne.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass mit dem ab 2013 geltenden RBStV kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Beklagten begründet wird, aus dem der Beklagte ihn für den in § 1 RBStV genannten Zweck noch aus einem anderen Grund in Anspruch nehmen kann,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, bereits geleistete Abgabebeträge an ihn zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Klage sei schon unzulässig. Sie führe zu einer „heimlichen Normenkontrolle“. Es gäbe auch kein hinreichend konkretes feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Aus der Nichtigkeit einer Norm lasse sich kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis herleiten.

Aus dem Grundgesetz folge die Informationsfreiheit, die für den Einzelnen Grundlage sei, sich eine eigene Meinung zu bilden. Nur durch eine vielfältige Rundfunkordnung könne eine Meinungsvielfalt gewährleistet werden. Zur Vermeidung eines Informationsmonopols sowie zur Herstellung eines Mindestmaßes an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit, Unabhängigkeit und gegenseitiger Achtung, nehme der öffentlich-rechtliche Rundfunk

besondere Stellung ein. Bei der Programmauswahl müssten die unterschiedlichen Kommunikationsinteressen berücksichtigt werden.

Um dieser Grundversorgung nachzukommen, müsse der Gesetzgeber den Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch finanziell gewährleisten. Der neu geschaffene Rundfunkbeitrag sei hierzu geeignet und auch erforderlich.

Es komme für das Bestehen eines Vorteils nicht auf die tatsächliche Nutzung des Angebotes an. Die Gegenleistung sei bereits die Empfangsmöglichkeit. Das Anknüpfen an die Wohnung sei durch den Umstand gerechtfertigt, dass typischerweise in geschlossenen Räumen Rundfunk empfangen werde. Aufgrund der Verbreitung von Empfangsgeräten dürfe der Gesetzgeber mit der Erhebung eines Beitrages eine Pauschalisierung vornehmen.

Die Festsetzung je Wohneinheit stelle den geringstmöglichen Eingriff in die Privatsphäre des Bürgers dar. Sie reduziere den Verwaltungsaufwand erheblich bei gleichzeitig steigender Effektivität. Die Möglichkeit des Führens eines Gegenbeweises sei weder praktikabel noch mit der mit dem Beitrag verfolgten Pauschalierung und Vereinfachung vereinbar.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel sei nicht ersichtlich.

Mit der Einführung eines Prepaid-Systems wäre zudem die Grundversorgung nicht mehr gesichert sowie die Effizienz des Systems in Frage gestellt. Sie würde eine „Flucht aus dem Rundfunkbeitrag“ ermöglichen und somit die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und mit ihm die informationelle Grundversorgung gefährden. Die Meldepflichten seien erforderlich, ein milderes Mittel nicht ersichtlich.

Mit Beschluss vom 03.07.2015 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung der Einzelrichterin übertragen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsvorgänge und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach Übertragung des Rechtsstreits gemäß § 6 Abs. 1 VwGO war die Einzelrichterin zur Entscheidung in diesem Verfahren berufen.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag zulässig.

Die Klage ist insbesondere als Feststellungsklage zulässig. Das Subsidiaritätsgebot aus § 43 Abs. 2 VwGO steht nicht entgegen. Hiernach ist die Feststellungsklage nur dann unzulässig, wenn der Kläger sein Recht ebensogut mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.

Richtig ist zwar, dass der Beklagte durchaus bei Zahlungsrückständen rechtsmittelfähige Bescheide versendet, die mittels Gestaltungs- oder Leistungsklage anfechtbar wären (§ 10 Abs. 5 RBSStV). Einen solchen hat der Kläger indes unstreitig (noch) nicht erhalten. Aus Gründen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG kann dem Kläger ein diesbezügliches Abwarten auch nicht zugemutet werden. Denn gerichtsbekannt erfolgt eine Festsetzung mittels Bescheid durch den Beklagten erst bei Säumnis der Schuld, die sich aus dem Gesetz selbst (§§ 2 Abs. 1; 7 RBSStV) ergibt und die kraft Gesetzes fällig wird, ohne dass es eines diesbezüglich konstituierenden Verwaltungsaktes bedarf. Bei Säumnis entstehen aber sofort Säumniskosten in Höhe von derzeit 8,00 € (§ 11 Abs. 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge), die einen Sanktionscharakter haben. Ein derart sanktioniertes - rechtswidriges- Verhalten kann von dem Kläger nicht erwartet werden, sodass die Feststellungsklage hier ausnahmsweise nicht subsidiär ist.

Unerheblich ist, dass diese Säumnisgebühr im Falle einer erfolgreichen Anfechtung rückwirkend entfällt.

Die Feststellungsklage bietet nicht zuletzt den effektiveren Rechtsschutz, weil ihr Gegenstand weiter reicht, als der der Anfechtungs- oder Leistungsklage. Denn anfechtbare Bescheide oder Rückforderungen geleisteter Zahlungen beziehen sich regelmäßig nur auf einen bestimmten (Zahlungs-)Zeitraum. Der Kläger bestreitet die Beitragspflicht aber nicht nur für einen bestimmten Beitragszeitraum. Vielmehr geht es ihm um die grundsätzliche Feststellung, dass er nach der neuen Regelung generell keinen Rundfunkbeitrag schuldet (im Ergebnis ebenso: VG Hamburg, Urteil vom 17. Juli 2014 - 3 K 5371/13; VG Bremen, Urteil vom 20. Dezember 2013 - 2 K 570/13; VG Potsdam, Urteil vom 30. Juli 2013 - 11 K 1090/13; VG Berlin, Urteil vom 22. April 2015 - 27 K 310/14; a.A. VG Würzburg, Urteil vom 19. Mai 2014 - W 3 K 14/43). Auch wenn dies im Ergebnis tatsächlich zu einer Art „heimlicher Normenkontrolle“ führen sollte, ist dies mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG hinzunehmen.

Der Antrag des Klägers betrifft auch ein ausreichend spezifiziertes feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Schon nach dem Wortlaut des § 43 Abs. 1 S. 1 VwGO kann auch das Nicht-Bestehen eines Rechtsverhältnisses Klagegegenstand sein. Soweit ein Rechtsverhältnis gemeinhin als durch Normen des Rechts geregelte Beziehung zwischen zwei Subjekten aufgrund eines bestimmten Sachverhalts definiert wird, genügt das benannte (Nicht-)Rechtsverhältnis dieser Definition. Es wird gerade durch die Bestimmungen des RBStV begründet und geregelt, die für den Kläger über das Zustimmungsgesetz des Landes (Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16.12.2011 (GVOBl Schl.-H. 2011, S. 345) verbindlich sind und deren Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Kläger hier in Zweifel zieht.

Die Klage ist mit ihrem Hauptantrag aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass mit dem ab 2013 geltenden RBStV kein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Beklagten begründet wird, aus dem der Beklagte ihn für den in § 1 RBStV genannten Zweck noch aus einem anderen Grund in Anspruch nehmen kann.

Das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses ergibt sich vielmehr aus § 2 RBStV, wonach für jede Wohnung von ihrem Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist.

Der Kläger ist Inhaber einer Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 2 RBStV.

Das Bestehen des Rechtsverhältnisses darf auf die Bestimmungen des RBStV gestützt werden, denn das Gericht hat keinen Zweifel an der Vereinbarkeit des RBStV mit den Grundrechten und den Kompetenzbestimmungen des GG.

Zu einzelnen, auch vom Kläger aufgeworfenen Fragen hat das Gericht bereits umfassend im Urteil vom 10.6.2015 (Az.: 4 A 90/14) Stellung genommen und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen insofern auf den Inhalt dieser Entscheidung, an der das Gericht weiterhin festhält und in der es heißt:

Das Land Schleswig Holstein war bezüglich der Regelungen des RBStV gesetzgebungsbefugt.

Das Land hat gemäß Art. 70 ff. GG die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Finanzierung. Innerhalb dieser Kompetenz durfte es auch die Regelungen zum Rundfunkbeitrag in der vorliegenden Gestalt erlassen. Die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz

ist gerade nicht dem Bund zugewiesen, da es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer im Sinne des Art. 105 GG, sondern um eine außersteuerliche Abgabe handelt.

Steuern im Sinne des § 105 GG sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an dem das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (mwN BeckOK GG/Kube GG Art. 105 Rn. 3).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann hingegen ein Beitrag als Gegenleistung für die potentielle Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung oder Leistung erhoben werden (BVerfG, Beschluss vom 6.7.2005 - 2 BvR 2335/95).

Der Rundfunkbeitrag wird im Gegensatz zur Steuer nicht voraussetzungslos, vorteilsunabhängig und zur Finanzierung allgemeiner staatlicher Aufgaben erhoben (VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.5.2014 - VGH B 35/12; Bayerischer VerfGH, Urteil vom 15.5.2014 - 8 VII 12 und 24 VII 12). Der Rundfunkbeitrag- in seiner durch den RBStV konkretisierten Ausgestaltung- ist vielmehr eine Vorzugslast, die als Gegenleistung für die Gewährung eines zumindest potentiellen Vorteils für den Abgabepflichtigen erhoben wird. Der Vorteil liegt darin, dass dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährt wird.

Dabei wird durch das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der die Aufgabe hat, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt (BVerfG, Urteil vom 25.3.2014 - 1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11), die Inanspruchnahme eines Vorteils unabhängig von den individuellen Nutzungsgewohnheiten und -absichten zumindest ermöglicht (OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2015 - 4 LA 130/14).

Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist also unerheblich. Abgegolten wird durch den Beitrag der abstrakte Vorteil der Nutzungsmöglichkeit.

Diese Wechselbezüglichkeit von staatlicher Leistung (= Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks) und Abgabenglast wird zum Einen durch das Bestehen von Ausnahmen der Beitragserhebung für die objektiv unmögliche Rundfunknutzung (§ 4 Abs. 1 und 6 RBStV, z.B. Taubblinde), zum Anderen durch Bemessung und Begrenzung der Abgabenhöhe nach dem Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont und ist schließlich für die formale Zuordnung zu den Sachgesetzgebungskompetenzen entscheidend (VerfGH Rheinland Pfalz, aaO).

Bei der Bemessung und Begrenzung der Abgabenhöhe auf den tatsächlichen Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist der Beitrag auch keine Zwecksteuer. Zwecksteuern binden lediglich bezüglich der Mittelverwendung, nicht aber bezüglich der Erhebungshöhe. Ebenso besteht bei Zwecksteuern im Gegensatz zum Rundfunkbeitrag keine zwangsläufige Deckungsgleichheit von Abgabepflichtigem und Vorteilsempfänger (VerfGH Rheinland Pfalz, aaO).

Der Rundfunkbeitrag kann zudem keine Steuer sein, da Steuereinnahmen in den allgemeinen Haushalt fließen, während der Beitrag direkt der eigenständigen Verwaltung der Rundfunkanstalten zugeführt wird (VerfGH Rheinland Pfalz, aaO). Der Abgabepflichtige wird dabei durch die Bedarfsermittlung und -überprüfung der unabhängigen KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) vor überhöhten Beiträgen geschützt. Dies trägt auch dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung.

Der Rundfunkbeitrag trifft aufgrund der o.g. Ausnahmen auch nicht die Allgemeinheit, sondern nur die Personen, die einen besonderen Vorteil von ihm haben. Unerheblich ist, ob die Menge der Betroffenen wegen der weiten Verbreitung der Empfangsmöglichkeiten sodann nahezu deckungsgleich mit der Allgemeinheit ist. Die Betroffenheit der Allgemeinheit ist schon kein Alleinstellungsmerkmal für eine Steuer (Bayerischer VerfGH, aaO). Dies kann allenfalls für eine Ähnlichkeit bzw. Annäherung zur Steuer sprechen. Die „Besonderheit“ des Vorteils muss sich vielmehr auf die Abgrenzung gegenüber allgemeinen staatlichen Aufgaben und gerade nicht gegenüber anderen Abgabepflichtigen beziehen.

Mit den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG, bewirkt.

Der darin niedergelegte Gleichheitssatz verbietet es, gleiche Sachverhalte ungleich oder ungleiche gleich zu behandeln, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen wäre sachlich gerechtfertigt. Dabei variiert das erforderliche Maß der Rechtfertigung im Hinblick auf die materielle Schwere der Ungleichbehandlung und kann von einer einfachen Willkürprüfung bis zur Prüfung nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten reichen.

Diesen Anforderungen werden die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gerecht.

Zuzugeben ist, dass durch die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Vielzahl von -im Detail unterschiedlichsten- Sachverhalten im privaten und nicht privaten Bereich gleich behandelt werden. Dieses verbietet der Gleichheitssatz aber per se nicht. Der Gesetzgeber muss nicht differenzieren, solange die tatsächliche Ungleichheit in der

Sachverhaltsbehandlung nicht zu groß ist (Bayer. VerfGH, aaO). Vielmehr ist Differenzierung unter sachlichen Erwägungen zulässig.

Insoweit ist zu beachten, dass die Rundfunkbeitragserhebung ein Massenverfahren, das als solches keine unbeschränkte Einzelfallgerechtigkeit, sondern Typengerechtigkeit verlangt. Der Gesetzgeber ist zum Zwecke der typisierenden Gestaltung und Vereinfachung von Massenerscheinungen befugt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild zu erfassen, das nach den vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2006 - 2 BvL 2/99). Damit bedarf gerade ein Massenphänomen wie der Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einer generalisierenden, typisierenden und pauschalisierenden Regelung, die unweigerlich mit Härten verbunden ist. Diese sind hinzunehmen, solange für das insgesamt gefundene Regelungsergebnis ein plausibler, sachlich vertretbarer Grund besteht (Bayer. VGH, aaO) und die sich ergebenden Härten nur eine relativ geringe Zahl betreffen.

Der Gleichheitssatz findet im Abgaberecht seine Ausprägung zusätzlich darin, dass ein erforderlicher Aufwand unter den Pflichtigen möglichst gleichmäßig zu verteilen ist (Abgabengerechtigkeit). In diesem Rahmen entscheidet sodann aber der Normgeber, an welchen Sachverhalt er anknüpft. Die Grenze ist dabei auch hier erst bei Willkür und unerträglichen Ergebnissen zu ziehen (Bayer. VerfGH, aaO).

In vertretbarer Weise hat sich der Gesetzgeber nach diesen Maßstäben hinsichtlich des Rundfunkbeitrags dafür entschieden, an das Innehaben einer Wohnung/Betriebsstätte/nicht privates Kfz anzuknüpfen, da in diesen Raumeinheiten der Schwerpunkt der Nutzungsmöglichkeit des Rundfunkangebotes liegt (Bayer. VerfGH, aaO; VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Gestützt wird diese typisierende Betrachtungsweise dadurch, dass laut Statistik in nahezu allen Wohnungen und Betriebsstätten die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht (mehr als 96 % der privaten Haushalte verfügen beispielsweise über irgendein Empfangsgerät).

Eine weitere sachliche Erwägung für das gewählte pauschalisierte Anknüpfen an die genannten Raumeinheiten ist das Bedürfnis für eine verständliche und einfache Typisierung, die eine verlässliche und leicht feststellbare Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen ermöglicht, dabei die Privatsphäre möglichst wenig tangiert und - im privaten Bereich - durch die Fiktion einer Rundfunknutzungsgemeinschaft je Haushalt die unterschiedlichen Nutzungsarten und -gewohnheiten innerhalb der Gemeinschaft zutreffend abbildet und somit in sich ausgleicht (Bayer. VerfGH, aaO). Das Fehlen weiterer Differenzierungen verhindert die Schaffung von Umgehungsmöglichkeiten und Benachteiligung der Rechtstreuen. Schließlich bietet das gewählte Finanzierungsmodell eine funktionsgerechte Fi-

erung, indem es den Beitrag an einfach bestimmbar Kriterien festmacht, den Vollaufwand überschaubar hält und dabei den Auftrag aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG erfüllt.

Das Vorhalten eines Empfangsgerätes stellt aufgrund des technischen Fortschritts dagegen kein ausreichendes Indiz für eine Vorteilszuordnung mehr dar, denn die Verbreitung zum Rundfunkempfang fähiger Geräte ist nahezu flächendeckend (Bayer. VerfGH, aaO). Wegen der der Digitalisierung geschuldeten fortschreitenden Medienkonvergenz ist in zulässiger Weise auch von der Unterscheidung von Fernsehgeräten und Radioempfangsgeräten abgesehen worden.

Überdies würde das Feststellen des Vorhandenseins solcher Empfangsgeräte in Massenvorfahren wie dem vorliegenden ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre nicht möglich sein (Bayer. VerfGH, aaO).

Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung ist auch nicht in den unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten für die private und die nicht private Nutzung zu sehen. Realitätsnah wird insoweit für nicht private Raumeinheiten (= Betriebsstätten) von einer von der privaten Nutzung abweichenden Nutzungsintensität ausgegangen. Die Rundfunknutzung erfolgt dort eher „nebenbei“ oder in den Pausen, zudem ist die Personenzahl in Haushalt und Betrieb in der Regel nicht vergleichbar (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Es liegen demnach schon gar keine vergleichbaren Sachverhalte i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG vor. Diesem üblicherweise geringeren Nutzung im nicht privaten Bereich und dem damit verbundenen geringeren Vorteil trägt das Beitragserhebungsverfahren dadurch Rechnung, dass der Beitrag im nicht privaten Bereich verhältnismäßig gering ist und nach Betriebsgröße differenziert erhoben wird.

[...]

Der Rundfunkbeitrag für den privaten und nicht-privaten Bereich ist in seiner jetzigen Ausgestaltung auch nicht EU-rechtswidrig. Er stellt insbesondere keine beabsichtigte Beihilfe zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV dar, die vorab hätte gemeldet werden müssen. Vielmehr wird die alte geräteabhängige Finanzierungsregelung, die die EU-Kommission in 2007 als bestehende staatliche Beihilfe ohne Bedenken bezüglich des gemeinsamen Marktes behandelt hat, nicht in ihrem Kern betroffen. Insofern ist weder die Art des Vorteils, die Finanzierungsquelle noch das Ziel der Beihilfe betroffen (Bayer. VerfGH, aaO).

Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages im privaten und nicht-privat-reich verletzen schließlich nicht die Informationsfreiheit aus Art. 5 GG. Sie ist schließlich in ihrem Schutzbereich betroffen. Die Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Der Zugang zu Informationsmedien wird durch die Erhebung der Rundfunkbeiträge aber nicht beschränkt. Mangels Anknüpfung an das tatsächliche Bereithalten von Empfangsgeräten findet auch keine Beeinflussung der Anschaffung oder Verwendung solcher Geräte mehr statt (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Schon objektiv ist die Erhebung des Rundfunkbeitrages nicht geeignet, den Einzelnen zur Rundfunknutzung zu verpflichten oder ihn daran zu hindern (Bayer. VerfGH, aaO).

Im Einzelnen zu den Bestimmungen bzgl. des privaten Bereichs:

Die Beitragspflicht für private Haushalte verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Dabei ist der Gleichheitssatz insbesondere nicht durch die Anknüpfung der Beitragspflicht an die Raumeinheit/ Wohnung anstelle von Empfangsgeräten verletzt. Diese Entscheidung ist weder willkürlich noch unverhältnismäßig, sondern sachlich gerechtfertigt.

Sie findet ihren Grund in der Erwägung, dass nahezu ausnahmslos alle Bürger über empfangsbereite Geräte verfügen. Diese stellen sodann kein für die Abgabepflicht geeignetes Anknüpfungskriterium dar, das ohnehin nur mit einem vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand zu kontrollieren wäre (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Im Übrigen berücksichtigt die gefundene Regelung, dass in Wohneinheiten typischerweise der Schwerpunkt der Nutzungsmöglichkeit liegt. Die Anknüpfung an die Wohnung ermöglicht insoweit die Zusammenfassung mehrerer Nutzer zu Empfangs- und Beitragsgemeinschaften entsprechend den gesellschaftlichen Gegebenheiten (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Sachgerecht ist die Anknüpfung an Raumeinheiten insbesondere auch, da die Härtefallregelung in § 4 des RBStV solche Personen von der Beitragspflicht ausnimmt, die objektiv keine Empfangsmöglichkeiten haben (beispielsweise körperlich beeinträchtigte Personen, die aufgrund der Beeinträchtigung den Rundfunk nicht oder nur eingeschränkt nutzen können).

gesetzgeber war dabei auch nicht gehalten, solche Personen von der Beitragspflicht zu nehmen, die den Rundfunkempfang entweder nicht wünschen oder mangels Geräten nicht realisieren könnten. Diese Betrachtungsweise verkennt das Wesen des Beitrages. Der gewährte Vorteil ist insofern gerade nicht in der tatsächlichen Nutzung oder der Ausstattung mit empfangsbereiten Geräten zu sehen. Vielmehr besteht der Vorteil darin, die Möglichkeit des Empfanges, das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu haben. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Befreiung solcher Personen, die bewusst auf den Rundfunkempfang verzichten wollen, nicht geboten (Bayer. VerFGH, aaO).

Der Rundfunkbeitrag verstößt im Übrigen nicht gegen den Gleichheitssatz, weil er Haushalte mit mehreren Personen gegenüber solchen mit wenigen Personen bevorteilt. Diese Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte ist durch die im Rahmen von Massenverfahren erforderliche und rechtmäßige (s.o.) Pauschalisierung und Typisierung gerechtfertigt. Insofern ist zu beachten, dass sich die Beitragshöhe pro Haushalt in einem erschwinglichen Rahmen von unter 18.- € im Monat hält und daneben für einkommensschwache Personen Härtefallregelungen existieren (Bayer. VerFGH, aaO). Die mannigfaltigen unterschiedlichen Nutzungsweisen innerhalb der Haushalte gleichen sich in der Regel in der Gesamtschau wieder untereinander aus (VerFGH Rheinland-Pfalz, aaO).

Die Erhebung des Rundfunkbeitrages im privaten Bereich verstößt auch nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 iVm Art. 1 GG.

Soweit der RBStV in seinen §§ 8, 9 Abs. 1, 14 Abs. 3 diverse Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten bzw. -rechte vorsieht, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten an die Öffentlichkeit gebracht werden (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83). Dieses Recht ist indes nicht schrankenlos gewährleistet. Die Informationen über persönliche Daten sind Teil der sozialen Realität, die nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann (vgl. Landgericht Köln, Urteil vom 08.10.2008 - 28 O 302/08). Daher sind Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dann hinzunehmen, wenn und soweit dies von hinreichenden Gründen des Gemeinwohls getragen wird und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere

des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Verhältnismäßigen gewahrt ist.

Diesen Anforderungen werden die o.g. Regelungen zur Rundfunkbeitragshebung gerecht. Sie finden ihre Rechtfertigung insbesondere in dem Ziel, eine verlässliche Tatsachengrundlage für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Erhebung des Rundfunkbeitrages zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu schaffen. Die Auskunftspflichten und -rechte sind insofern erforderlich und geeignet, und ein milderes, gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich (Bayer. VerfGH, aaO). Die in Bezug genommenen Daten sind dabei erforderlich, um die Person zweifelsfrei - auch innerhalb einer Raumeinheit - zu identifizieren, den Beitrag zu bemessen und das Festsetzungsverfahren durchzuführen (Bayer. VerfGH, aaO). Die dafür lediglich benötigten Identifizierungsdaten und Wohnungsdaten berühren die Persönlichkeit der Betroffenen nur am Rande und begründen zudem einen deutlich geringeren Eingriff in die Privatsphäre als die frühere gerätebezogene Erhebung (Bayer. VerfGH, aaO).

Die damit einhergehende, relativ geringe Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steigert sich auch nicht dadurch, dass eine Vielzahl von Bürgern betroffen ist. Die mit dem Eingriff verbundenen Ziele der Vermeidung von Vollzugsdefiziten und Herstellung größtmöglicher Beitragsgerechtigkeit haben ein höheres Gewicht als die Schwere des Eingriffs, zumal der Datenabgleich mit den Meldebehörden nur diejenigen trifft, die ihrer Anzeigepflicht nicht aus eigenem Antrieb nachkommen (Bayer. VerfGH, aaO). Die verhältnismäßig geringe Intensität des Eingriffs wird sichergestellt durch die Zweckbindung der ermittelten Ergebnisse (§ 14 Abs. 9 RBStV), ergänzt durch Löschpflichten (§ 11 Abs. 4 und 5 RBStV) und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesanstalt (Bayer. VerfGH, aaO).

[...]

Im Einzelnen zu den Bestimmungen bezüglich des nicht-privaten Bereichs:

Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages im nicht-privaten Bereich verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der Prüfungsmaßstab entspricht auch hier dem o.G.. Für eine etwaige Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebsstätten besteht zumindest eine Rechtfertigung in Form sachlicher Gründe.

sätzlich ist das Rundfunkbeitragsrecht unter Hintanstellung tatsächlicher Besonderheiten rechtmäßig typisierend und pauschalisierend regelbar (s. o.).

Die jeder generalisierenden Regelung von Massenerscheinungen immanenten und damit unvermeidbaren Härten führen nicht per se zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, solange diese nicht sehr intensiv sind und nur verhältnismäßig kleine Gruppen betreffen (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO).

In vertretbarer Weise stellt das Rundfunkbeitragsrecht dabei zunächst auf die Betriebsstätte als örtlichem Rahmen, in dem typischerweise Rundfunknutzungsmöglichkeiten eröffnet werden, ab. Dabei liegt der Grund für die Anknüpfung an die Zahl der Beschäftigten darin, dass der durch die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunknutzung eröffnete Vorteil personenbezogen ist (Bayer. VerfGH, aaO). Darüber hinaus ist die Differenzierung nach der Mitarbeiterzahl gerade sachgerecht, um zu vermeiden, dass beispielsweise ein Einzelhändler den gleichen Rundfunkbeitrag wie ein Großhändler zahlen müsste (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO).

Die Degression in der Höhe der einzelnen Beiträge findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Zahl möglicher Rezipienten sich nicht in dem auf den einzelnen Mitarbeiter entfallenden Betrag, sondern in der Gesamthöhe der geschuldeten Beiträge spiegelt (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Damit einhergehend wird eine geringere Belastung kleinerer Betriebe und übermäßige Belastung größerer verhindert. Auch die tatsächlich gewählte Staffelung in 10 Stufen ist ausreichend. Unebenheiten aufgrund mangelnder weiterer Differenzierung sind durch die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ziele der Praktikabilität, Vermeidung aufwändiger Ermittlungen und Absicherung gegen Erhebungsdefizite gerechtfertigt (Bayer. VerfGH, aaO).

Der Nutzen der potentiellen Rundfunknutzung im nicht privaten Bereich ist dabei ein „kommunikativer“. Dieser kommunikative Nutzen umfasst nicht nur die Unterhaltung und Information der Beschäftigten. Vielmehr ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk wichtige Informationsquelle wirtschafts- und erwerbsrelevanter Informationen und leistet einen erheblichen Beitrag für ein demokratisches Umfeld, in dem die Meinungs- und Informationsvielfalt als Basis für eine freie wirtschaftliche Betätigung gerade dem nicht privaten Bereich zugute kommt (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Die Wirtschaftsbetriebe stehen nicht außerhalb der Gesellschaft, sie wirken vielmehr an gesellschaftlicher und politischer Meinungsbildung mit (VerfGH Rheinland-Pfalz).

Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass nahezu in allen Betrieben eine Ausstattung, Radio o. ä. vorhanden ist und sich damit grundsätzlich Rundfunk ermöglicht. Unerheblich ist sodann, dass sich die tatsächliche Nutzung des Rundfunks aus den verschiedensten tatsächlichen Gegebenheiten in den Betrieben in Quantität und Qualität unterschiedlich darstellen dürfte. Etwaige, sich aus der Vielfalt der Eigenarten der einzelnen Lebenssachverhalte ergebende Härten erfordern auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes keine Einzelfallbetrachtung jeglicher denkbarer Konstellationen. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären bzw. praktische Erfordernisse der Verwaltung solche Härten unvermeidbar machen (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Die grundsätzlich zulässige Typisierung und Pauschalierung (s. o.) darf und muss sich - um der materiellen Gleichheit willen und um die Verwirklichung des Abgabeananspruches unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen zu erleichtern - an dem typischen Leitbild orientieren (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Dabei ist das typische Leitbild einer Betriebsstätte angesichts der weiten Verbreitung von Schreibtischarbeitsplätzen gerade nicht in der Maschinenproduktionsstätte zu sehen, in der aufgrund des Lärms eine Nutzung öffentlich-rechtlichen Rundfunks erschwert wird oder in dem Betrieb, dessen Mitarbeiter größtenteils nicht am Betriebssitz, sondern an Baustellen eingesetzt werden. Hier dürfte zudem wohl davon auszugehen sein, dass selbst in diesen atypischen Fällen Rundfunknutzung in den Pausen stattfindet.

Eine von der Betriebsart abhängige Differenzierung läuft schließlich den Zielen der Klarheit und Vollziehbarkeit der Regelungen zuwider und würde neue Zuordnungsprobleme schaffen, die ihrerseits Härten und Friktionen bei der Bemessung erzeugen können. Demgegenüber ist die finanzielle Belastung in der Regel verhältnismäßig gering, gerade auch für Betriebe mit vielen Filialen besteht kein grobes Missverhältnis der Kosten zu den verfolgten Zwecken der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs (Bayer, VerfGH, aaO).

Die gegenüber dem privaten Bereich unterschiedliche Nutzungsintensität wird im nicht-privaten Bereich sodann dadurch berücksichtigt, dass für jeden Mitarbeiter nur ein im Vergleich zur Pro-Kopf-Beitragshöhe im privaten Bereich verhältnismäßig geringerer Beitrag anfällt (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Der Rundfunkbeitrag macht zudem in der Regel nur einen Bruchteil der ohnehin anfallenden Personalkosten aus. Im Vergleich zur vorherigen gerätebezogenen Abgabe ergeben sich für rund 90 % der Betriebe ohnehin keine oder nur eine geringe Mehrbelastung (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO).

[...]

Die Regelung über die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist nicht etwa deswegen unverhältnismäßig oder gleichheitswidrig, weil sie bestimmte gemeinnützige öffentliche Einrichtungen privilegiert und Rundfunkveranstalter von der Beitragspflicht befreit.

[...]

Die ungleiche - namentlich privilegierte - Behandlung von Rundfunkanstalten/-anbietern gegenüber sonstigen Betriebsstätten findet ihre sachliche Rechtfertigung in der Erwägung, eine Bezahlung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern gleichsam „an sich selbst“ und die damit verbundenen verwaltungsaufwändigen In-sich-Geschäfte zu vermeiden. Bezüglich privater Rundfunkanbieter liegt die sachliche Rechtfertigung in dem Bestreben, diese von einer „Finanzierung der eigenen Konkurrenz“ freizuhalten (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO).

[...]

Die Regelungen zur Erhebung des Rundfunkbeitrages verletzen auch nicht die durch Art. 12 und 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Wirtschafts- und Gewerbefreiheit der beitragspflichtigen Betriebe bzw. ihrer Inhaber. Die Bestimmungen des RBStV haben insoweit schon gar keinen Bezug zu wirtschaftlicher, gewerblicher Betätigung und verfügen über keinerlei berufs-/gewerberegelnde Tendenz (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). [...]

Eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen des RBStV ergibt sich auch nicht aus einer geltend gemachten Zahlung von Doppelbeiträgen, die daraus resultieren soll, dass die Beschäftigten einer Betriebsstätte schon aufgrund des Innehabens einer Wohnung für ihren persönlichen Vorteil der Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfanges zahlen und bei der Bemessung des Beitrages der Betriebsstätte dieser Beschäftigte erneut berücksichtigt wird.

Es liegt schon kein Doppelbeitrag vor. Vielmehr eröffnet sich im nicht privaten Bereich eine wohnungsunabhängige, neue Empfangsmöglichkeit, ein Ort der potentiellen - betrieblichen- Mediennutzung, der auch und gerade innerhalb des Betriebes die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und insofern einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leistet (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Zusätzliche Vorteile durch die Möglichkeit des Rundfunkempfanges, die nicht durch den privaten Beitrag abgegolten werden, sind z.B. in der Nut-

zung der Rundfunkprogramme in Unternehmenszwecke fördernder Weise zu zählen Informationsgewinnung und die (Pausen-)Unterhaltung der Beschäftigten Kunden (Bayer. VerfGH, aaO).

Betriebe werden durch die Erhebung eines Rundfunkbeitrages auch nicht in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 iVm Art. 1 GG verletzt.

Zwar können juristische Personen grundsätzlich Träger dieses Rechts sein, dies aber nur, soweit die staatliche informationelle Maßnahme ihre spezifische Freiheitsausübung, insbesondere ihre wirtschaftliche Tätigkeit gefährdet (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Dieser durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorgegebene Schutzbereich wird durch den RBStV nicht berührt. Es reicht insbesondere mit Blick auf die Anzeigepflichten nicht aus, dass eine staatliche Stelle Kenntnisse erlangt, die irgendeinen Bezug zur juristischen Person haben. Entscheidend ist die Berücksichtigung der Bedeutung der Information für den grundrechtlich geschützten Tätigkeitsbereich der Betriebsstätte sowie ihre Eignung dazu, die wirtschaftliche Verhaltensfreiheit zu beeinträchtigen oder zu gefährden (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). Eine solche Gefährdung ist hier nicht ersichtlich.

[...].

Ergänzend dazu sei angemerkt, dass der Zweck des Rundfunkbeitrages, für eine funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu sorgen, nicht ausschließt, dass der jeweilige Beitragsschuldner de facto einen individuell nutzbaren Sondervorteil hat - namentlich die Möglichkeit des Konsums öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die „Funktionsgerechtigkeit“ der Finanzierung des Rundfunks hat sich dabei an den - in höchster Rechtsprechung anerkannten- Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu orientieren, die das Bundesverfassungsgericht wie folgt zutreffend umgrenzt:

Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann [...]. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privatwirtschaftlichen Rundfunk und den damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungs-

Bildung hat das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen [...]. Die spezifische Eigenrationalität des privatwirtschaftlichen Rundfunks zu ergänzen und auszugleichen ist ein Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Indem er jedenfalls im Wesentlichen öffentlich finanziert ist, wird er dazu befähigt, wirtschaftlich unter anderen Entscheidungsbedingungen zu handeln. Auf dieser Basis kann und soll er durch eigene Impulse und Perspektiven zur Angebotsvielfalt beitragen und unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anbieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht [...]. Er hat hierbei insbesondere auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinausgehen oder solchen ein eigenes Gepräge geben. Zugleich können so im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk verschiedene Entscheidungsrationaltäten aufeinander einwirken [...]. Entsprechend dieser Bedeutung beschränkt sich sein Auftrag nicht auf eine Mindestversorgung oder auf ein Ausfüllen von Lücken und Nischen, die von privaten Anbietern nicht abgedeckt werden, sondern erfasst die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information eine kulturelle Verantwortung umfasst [...] und dabei an das gesamte Publikum gerichtet ist [...]. Dabei muss sein Programmangebot für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Formen offenbleiben und darf auch technisch nicht auf einen bestimmten Entwicklungsstand beschränkt werden [...].

(BVerfG Urteil vom 25.3.2014 - 1 BvF 1/11).

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist selbst bei Wahrunterstellung des Vorhandenseins eines Angebots einer „umfassenden medialen Grundversorgung“ durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Qualität einzelner Programmangebote ist mit Blick auf die Vielseitigkeit der zu bedienenden Geschmäcker, die das „gesamte“ Publikum im o.g. Sinne ausmachen, allenfalls subjektiv zu beantworten und entzieht sich gerichtlicher Kontrolle.

Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die Rundfunkabgabe der „Wohnungswirtschaft“ zuzuordnen sein soll bzw. inwieweit sich diesbezüglich in Art. 74 Nr. 11 GG eine ausschließliche Bundeskompetenz finden soll. Unter den Begriff der Wirtschaft in diesem Sinne fallen auch (aber nicht nur) alle Vorschriften, die sich auf die Erzeugung, Herstellung und Verteil-

lung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (BVerfG Beschluss vom - 1 BvL 4/00). Geregelt werden können auf dieser Grundlage das Wirtschaftsleben, seine Steuerung und Lenkung, aber auch Fragen der Wirtschaftsorganisation einzelner Wirtschaftszweige und bestimmter wirtschaftender Personen (BeckOK GG/S. GG Art. 74 Rn. 32). Eine bloße Betroffenheit der „Wohnung“ als Anknüpfungspunkt trägt indes keine irgend geartete Regelung über deren „Wirtschaftlichkeit“, sodass offen bleiben kann, ob die „Wohnungswirtschaft“ überhaupt in den Anwendungsbereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG fällt (ablehnend, da die Aufzählung in Nr. 11 abschließend sein soll: Jarass/Pieroth GG Art 74 Rn 22; aA BK/Rengeling/Szczekalla GG Art 74 Abs 1 Nr 11 Rn. 29).

Die Kompetenzzuweisung in Art. 74 GG bezieht sich zudem nur auf die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung, die den Ländern nicht per se vorenthalten sind, sondern nur soweit der Bund von ihnen Gebrauch macht. Dies ist nicht ersichtlich.

Eine vermeintliche Ungleichbehandlung und die aus ihr resultierenden Härten lassen sich auch nicht ohne weiteres durch die Einrichtung von online-Anmeldeverfahren bzw. „pay-TV“ umgehen. Hiermit würden vielmehr neue Zugangsbarrieren für den Empfang des Rundfunks eröffnet. Benötigt würde bspw. für online-Anmeldeverfahren zumindest ein Internetzugang und ein internetfähiges Empfangsgerät, daneben die Bereitschaft und Kompetenz, mit online-Anmeldeverfahren umzugehen. Hierin sind - ganz abgesehen von der Fehleranfälligkeit etwa von den dazu zu nutzenden Servern- erheblich größere Barrieren für den Empfang von öffentlich-rechtlichem Rundfunk zu sehen, was mit dem Funktionsauftrag und dem damit einhergehenden Bedürfnis nach möglichst einfacher Verbreitung und Nutzbarkeit nicht vereinbar ist. Der Kläger bemängelt im Übrigen selbst, dass Nutzer, die öffentlich-rechtlichen Rundfunk mangels entsprechender Geräte online empfangen „müssen“, sodann noch mit der Internetgebühr belastet werden. Gleiches mutet er aber dem Nutzer zu, wenn dieser auf den Empfang mittels online-Anmeldeverfahren verwiesen würde.

Der Rundfunkbeitrag greift schon nicht in etwaige Rechte aus Art. 5 Abs. 1 (negative Informationsfreiheit), Art. 4 (Religionsfreiheit) und Art. 6 Abs. 2 (Erziehungsrecht der Eltern) GG ein. Durch den Rundfunkbeitrag wird niemand verpflichtet, Rundfunk zu konsumieren. Abgegolten wird vielmehr in nicht zu beanstandender Weise die bloße Möglichkeit hierzu. Ein bewusster Verzicht (aus religiösen oder pädagogischen Motiven) ist nach wie vor möglich. Das Wesen des Beitrages ist gerade in der Abgeltung eines potentiellen Vorteils zu sehen- unabhängig von dessen konkreter Nutzung. Ebenso wenig zwingt die Errichtung

Abwasserleitung vor dem eigenen Hause und der dann erhobene Anschlussbeitrag zu, Abwasser zu produzieren.

Dass etwaige Erhebungsdefizite nicht bestanden, kann dahingestellt bleiben. Dies ist nicht geeignet eine Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrages zu begründen, soweit es sich um ein bloßes Motiv des Gesetzgebers handelt und der Beitrag im Übrigen mit dem (Grund-)Gesetz im Einklang steht. Wie stets im Abgabenrecht ist auch hier mit Blick auf das Rechtssetzungsermessen des Gesetzgebers der gerichtlichen Kontrolle die Prüfung darüber entzogen, ob er den einzelfallgerechtesten oder zweckmäßigsten Maßstab gewählt hat, solange die gefundene Regelung sachlich begründet und frei von Willkür ist.

- So liegt es hier, denn das Bestreben des Gesetzgebers, Verwaltungspraktikabilität und Abgabengerechtigkeit durch das Anknüpfen an leicht prüfbare Merkmale herzustellen, ist als sachlicher Grund ausreichend.

Durch den im RBStV vorgesehene Datenabgleich entsteht auch kein Melderegister, das in die Kompetenz des Bundes fällt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Die Bearbeitung der Daten erfolgt vielmehr auch nach Bündelung in der zentralen Stelle nach den jeweiligen Landesrundfunkanstalten getrennt, die Datenverarbeitung erfolgt zweckgebunden und es bestehen umfangreiche Löschpflichten (z.B. § 11 IV, V RBStV).

Die Regelungen zum RBStV verstoßen entgegen der Ansicht des Klägers nicht gegen die Kompetenzzuweisung aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG, da sie vermeintlich eine faktische Telekommunikationsabgabe darstellen, soweit die Abgabe wegen der theoretischen Möglichkeit, mit z.B. Handys Rundfunk zu empfangen, erhoben wird. Die Gesetzgebungskompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG ist schon nicht betroffen, da diese sich nur auf die technische Seite der Errichtung telekommunikativer Infrastruktur bezieht. Art und Nutzung der Telekommunikation ist gerade nicht von der Kompetenzzuweisung betroffen (BVerfG Urteil vom 27.7.2005- 1 BvR 668/04).

Die Regelungen zum Rundfunkbeitrag und der mit ihnen verfolgte Zweck der Rundfunkfinanzierung verletzen auch nicht den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, indem sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegenüber den Printmedien vermeintlich besserstellen. Zweifelhaft ist schon, ob sich „die Printmedien“ in dieser unspezifizierten Form überhaupt auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen können, da die Grundrechtssubjekte grundsätzlich natürliche Personen sind, sowie juristische Personen, soweit ihnen Grundrechte zustehen können (Art. 19 Abs. 3 GG). Die große unbestimmte Gruppe der Printmedien ist aber weder das

eine noch das andere. Doch auch das einzelne Printmedium - als juristische Person - durch die Bestimmungen des RBStV nicht in einem etwaigen Gleichheitsrecht. Denn Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nicht grundsätzlich jede Ungleichbehandlung verschiedener Sachverhalte, sondern vielmehr nur solche, die ohne sachlichen Grund bis hin zur Willkür vorgenommen werden (s.o.). Da Zeitungen und öffentlich-rechtlicher Rundfunk wegen ihrer Wesensverschiedenheit und Verbreitungsmöglichkeit schon keine hinreichend vergleichbaren Gruppen darstellen, scheidet eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG schon aus. Die bloße Gemeinsamkeit „Berichterstattung“ ist insofern nicht ausreichend. Denn zu beachten ist, dass der Rundfunk wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eine größere Verantwortung für die Gewährleistung von Vielfalt hat (VerfGH Rheinland Pfalz, Urteil vom 13.5.2011, aaO.). Hierin wäre überdies zumindest ein sachlicher Grund für etwaige Differenzierungen zu sehen.

Soweit der Kläger bemängelt, dass der Beitrag seinen Abgabenzweck verfehle, wenn er den Empfänger mit zusätzlichen Kosten (z.B. Internetverbindungskosten) belaste, ist auch dies nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Der Rundfunkbeitrag deckt lediglich die potentielle Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab, ohne dies an die Vorhaltung eines Internetanschlusses zu knüpfen oder dies gar zur Voraussetzung zu machen. Die Wahl des Empfangsgerätes und damit verbundenen Kosten obliegen allein demjenigen, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Das Risiko der Kostentragung für die technischen Voraussetzungen des Empfangs lag auch schon unter dem alten Finanzierungsmodell bei dem Nutzer, der spätestens nach Abschaltung der analogen Empfangsmöglichkeit, ebenfalls zumindest auf die Anschaffung entsprechender DVBT-Receiver oder eines Kabelanschlusses angewiesen war.

Daher ist auch keine unzulässige Ungleichbehandlung von Empfangsgeräten gegeben, die ohnehin keinen grundrechtlichen Schutz genießen (s.o.).

Das alte, geräteabhängige Modell stellt auch nicht das rechtlich mildere Mittel dar. Soweit der Kläger der Ansicht ist, dass die Angabe von Art und Anzahl empfangsbereiter Geräte einen weniger gravierenden Einblick in die Lebensverhältnisse des Betroffenen gibt, als die Angabe seiner Art zu wohnen, so kann dem nicht gefolgt werden. Schon objektiv ist die detaillierte Angabe zu Art und Anzahl der vorgehaltenen Geräte nicht geeignet, einen geringeren Eingriff zu begründen. Vielmehr ist das Anknüpfen an die Wohnung der schonendere Anknüpfungspunkt - es kommt gerade nicht mehr darauf an, welche und wieviele Geräte vorgehalten werden und ob z.B. bei Wohngemeinschaften jeder über ein eigenes Gerät verfügt. Die Angabe darüber, ob eine Wohnung zum ständigen Aufenthalt oder als

Wohnung genutzt wird, fällt im Vergleich schon objektiv weniger ins Gewicht. Dies ergibt sich schließlich auch bei dem Aufwand, der unter dem alten, geräteabhängigen Modell betrieben worden ist, um die Angaben zu kontrollieren und der regelmäßig mit dem Bedürfnis nach Zutritt zu den privaten Wohnräumlichkeiten verbunden war.

Nachdem der Hauptantrag erfolglos geblieben ist, war über den Hilfsantrag zu entscheiden.

Hier kann offen bleiben, ob dieser mangels genauer Bezifferung des Leistungsantrages überhaupt statthaft gewesen wäre.

Da nach o.g. die Rundfunkbeitragsenerhebung keinen Bedenken begegnet, erfolgte die Zahlung auch nicht rechtsgrundlos, sodass ein Erstattungsanspruch (analog § 812 BGB) ohnehin nicht besteht.

Nach all dem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung resultiert aus §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei der Hilfsantrag mangels eigenem Rechtsgehalt als gegenüber dem Hauptantrag in wirtschaftlicher Einheit verbunden angesehen wurde (§ 45 Abs. 1 S.3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefeuerfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die **Streitwertfestsetzung** ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Ge-

ten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).

Martwich

Richterin

